**Ziffer 1**

**Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der**

 **Open Grid Europe GmbH vom 26. Mai 2023**

Bezirksregierung

25.05.02.03-02/23

 Düsseldorf, 03. Juli 2023

 **Ziffer 2**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 2023 (UVPG)**

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 26. Mai 2023 beantragt, für den Neubau der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) Meerbusch zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Rhein-Kreis Neuss, Gemeinde Meerbusch.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Gebaut wird ein Gebäude mit entsprechender Einfriedung und weiteren Flächen für den ordnungsund sachgemäßen Betrieb. Vorangehend wird in Zusammenarbeit mit der Thyssengas GmbH (TG) mit Sitz in Dortmund, von eben dieser einen Schiebergruppe mit Ausblaseeinrichtung an der Gasfernleitung Nr. 73 (DN500) ein Anschluss errichtet. Von dort ausgehend wird das Stationspiping der künftigen GDRMA mit einer Anschlussleitung (Nr. 73/93/3, DN 200) an das Gasfernleitungsnetz angeschlossen. Zudem wird die neue GDRMA über die neue Leitung Nr. 4/50/59, DN 300) mit dem OGE Leitungsnetz (Nr. 4/50, DN 300) verbunden.

Standort des Vorhabens

Die Vorhabenfläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch, im Ortsteil Osterath, Gemarkung Osterath, Flur 2, Flurstück 1271 nördlich des Siedlungskörpers.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Sowohl die dauerhafte als auch eine temporäre Inanspruchnahme der Flächen erstreckt sich über eine Landwirtschaftsfläche. Der größte Anteil an beanspruchter Fläche zur Baustelleneinrichtung mit circa 2.184 m² wird anschließend wiederhergestellt. Die (teil-)versiegelten Bereiche für das Stationsgebäude, Park- und Wartungsflächen betragen insgesamt etwa 1.100 m². Weitere Flächen von circa 976 m² werden durch Umwandlung in eine Ackerbrache und durch Anpflanzungen aufgewertet. Es erfolgen keine Veränderungen des Grundwassers sowie Verlegungen von oder Änderungen an Oberflächengewässern. Es wird mit keiner Inanspruchnahme von Gehölzen oder anderweitig wertvollen Biotopstrukturen durch die geplante Maßnahme gerechnet, da im Wesentlichen nur Ackerflächen betroffen sind. Während des Baubetriebs sind zeitlich begrenzte visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus erfolgt durch die Errichtung der neuen Gasdruckregel-/Messanlage eine dauerhafte visuelle Veränderung des betroffenen Bereiches durch die oberirdische Anlage und der gepflasterten bzw. geschotterten Bereiche. Darüber hinaus gehende Stationsflächen werden mit Rasen begrünt. Die Station wird abschließend mittels einer grünen Stabgitterumzäunung vor unbefugtem Betreten gesichert und es erfolgt eine Einfriedung durch heimische Gehölze. Zerschneidungseffekte treten durch das Bauvorhaben nicht ein.

Die während des Baubetriebs der geplanten Maßnahme anfallenden Abfälle, wie zum Beispiel Verpackungs- und Transportmaterial, werden ordnungsgemäß entsorgt. Eventuell anfallendes Aufbruch- oder Tragschichtmaterial wird ebenfalls fachgerecht entsorgt. Durch den Betrieb der GDRM-Anlage werden keine weiteren Abfälle erwartet.

Im Rahmen der Baumaßnahme fällt temporär ein zusätzlicher Ausstoß von Abgasemissionen der Baustellenfahrzeuge und -maschinen an. Zusätzlich können Staubemissionen durch Bodenbearbeitung bei dauerhafter trockener Witterung auftreten. Die in der Bauphase, innerhalb der werktäglichen Arbeitszeiten, entstehenden Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge variieren hinsichtlich ihrer Intensität je nach Arbeitsfortschritt. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung werden beachtet (32. BImSchV). Der Betrieb der GDRM-Anlage erzeugt voraussichtlich keine relevanten Luftschadstoffe oder lärminduzierten Belastungen.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß den §§ 44 ff. BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

 Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

(Quink)